

Teil 1 - In aller Kürze




Bund

Kreislaufwirtschaftsgesetz


[KrWG](#)

vom 24.2.2012

 Dieses Gesetz ist neu. Es dient der Umsetzung der Abfallrahmen-Richtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) in deutsches Recht.

Das Gesetz tritt zum 1.6.2012 in Kraft und setzt zeitgleich das bis dahin gültige KrW-/AbfG außer Kraft.


Fügen Sie dieses Gesetz neu in Ihr Rechtsverzeichnis ein. Ergänzen Sie den Titel um
» - gültig ab 1.6.2012«

 Im Teil 2 gehen wir auf die Betreiberpflichten ein.

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

[KrW-/AbfG](#)


vom 6.10.2011

 Führen Sie bis zum 1.6.2012 dieses Gesetz parallel zum KrW-/AbfG und ergänzen Sie bis dahin im Titel
» - gültig bis 31.5.2012«

Abfallverbringungsgesetz

[AbfVerbrG](#)

vom 24.2.2012

 Die Neufassung des KrWG hat es erforderlich gemacht, viele andere Rechtsvorschriften an die neue Nomenklatur anzupassen und gegebenenfalls Bezüge zu Paragraphen zu aktualisieren. Deshalb ändern Sie in den folgenden Rechtsvorschriften bitte nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis, sofern nichts anderes vermerkt ist.

Batteriegesetz

[BattG](#)

vom 24.2.2012

Elektro- und Elektronikgerätegesetz

[ElektroG](#)

vom 24.2.2012

Altfahrzeugverordnung

[AltfahrzeugV](#)

vom 24.2.2012

Altholzverordnung

[AltholzV](#)

vom 24.2.2012

Altölverordnung

[AltöIV](#)

vom 24.2.2012

Abfallverzeichnisverordnung

[AVV](#)

vom 24.2.2012

Bioabfallverordnung

[BioAbfV](#)

vom 24.2.2012

Entsorgungsfachbetriebeverordnung

[EfBV](#)

vom 24.2.2012

Gewerbeabfallverordnung

[GewAbfV](#)

vom 24.2.2012

Nachweisverordnung

[NachwV](#)

vom 24.2.2012

PCB/PCT-Abfallverordnung

[PCBAbfallV](#)

vom 24.2.2012

Verpackungsverordnung


[VerpackV](#)

vom 24.2.2012


Beförderungserlaubnisverordnung

[BefErlV](#)

vom 24.2.2012

 Dies war früher die Transportgenehmigungsverordnung, TgV. Diese wurde umbenannt und an die neuen Anforderungen des KrWG angepasst.

Bitte ändern Sie deshalb außer dem Datum den Titel und die Abkürzung.

 Da keiner unserer Kunden direkt von der TgV betroffen ist (als Transporteur), sondern nur indirekt (als Beauftragender), gehen wir hier nicht auf die operativen Pflichten ein.

Bundes-Immissionsschutzgesetz

[BImSchG](#)

vom 24.2.2012

Verordnung über das Genehmigungsverfahren

[4. BImSchV](#)

vom 24.2.2012

Chemikalienklimaschutzverordnung

[ChemKlimaschutzV](#)

vom 24.2.2012

Chemikalienozonschichtverordnung

[ChemOzonSchichtV](#)

vom 24.2.2012



Wenn Sie Ihre Beförderer jedoch entsprechend dieser Verordnung kontrollieren, so berücksichtigen Sie ab dem 1.6.2012 die neuen Begrifflichkeiten und materiellen Anforderungen.

Hinweis: Die Anforderung an die Beförderungserlaubnis (früher Transportgenehmigung) entfällt noch immer, wenn das Unternehmen Entsorgungsfachbetrieb ist.



Ändern Sie im § 5 Abs. 1 Nr. 3:

... Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; ... die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes** und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

Neu aufgenommen im Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen: Nr. 1.15

a) Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nummer 8.6 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr,

b) Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr.

Chemikaliengesetz

[ChemG](#)

vom 24.2.2012

Chemikalienverbotsverordnung

[ChemVerbotsV](#)

vom 24.2.2012

Atomgesetz

[AtG](#)

vom 24.2.2012

Güterkraftverkehrsgesetz

[GüKG](#)

vom 24.2.2012

Strafgesetzbuch

[StGB](#)

vom 24.2.2012

Umweltschadensgesetz

[USchadG](#)

vom 24.2.2012

Umweltstatistikgesetz

[UStatG](#)

vom 24.2.2012

Strahlenschutzverordnung

[StrlSchV](#)

vom 24.2.2012

Bundes-Bodenschutzgesetz

[BBodSchG](#)

vom 2.4.2.2012

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

[UVPG](#)

vom 24.2.2012

Neu aufgenommen in die Anlage 1 wurde

Nr. 1.11.1.1: Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nummer 8.6 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr

> allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Nr. 1.11.1.2 Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nummer 8.6 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Mio. bis weniger als 2 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr,

> standortspezifische Vorprüfung des Einzelfalls

Nr. 1.11.2.1. Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr.

> allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Nr. 1.11.2.2 Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Mio. bis weniger als 2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr

> standortspezifische Vorprüfung des Einzelfalls

Bundes-Bodenschutzverordnung

[BBodSchV](#)

vom 24.2.2012

EMAS-Privilegierungsverordnung

[EMAS-PrivilegV](#)

vom 24.2.2012

Wasserhaushaltsgesetz

[WHG](#)

vom 24.2.2012

Abwasserverordnung


[AbwV](#)

vom 24.2.2012

Bundes-Naturschutzgesetz


[BNatSchG](#)

vom 6.2.2012

 Hier steht tatsächlich ein anderes Datum als der 24.2.2012 ☺

Technische Regel Gefahrstoffe

[TRGS 520](#) »Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle« vom 19.1.2012 (veröffentlicht am 2.3.2012)


 Diese TRGS wurde neu gefasst. Sie gilt für die Errichtung und den Betrieb von stationären und mobilen Sammelstellen und von Zwischenlagern für gefährliche Abfälle, die aus privaten Haushalten, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen stammen und dort in begrenzten oder haushaltsüblichen Mengen anfallen.


Im Klartext heißt das:

Hier geht es typischerweise um Schadstoffsammlungen für Privatpersonen oder Gewerbetreibende. Diese TRGS ist deshalb für unsere Kunden nicht relevant.

Arbeitsstättenregel

[ASR A3.6](#) »Lüftung« vom 30.1.2012 veröffentlicht am 27.2.2012

 Diese ASR wurde neu gefasst und ersetzt die alte ASR 5.


 Die Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.



Bayern (Bay)

Bayerisches Wassergesetz

[BayWG](#)
vom 16.2.2012

 Ändern Sie das Datum der Rechtsvorschrift in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund

Kreislaufwirtschaftsgesetz

[KrWG](#)

vom 24.2.2012

§ 6 Abfallhierarchie

(1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

(2) Ausgehend von der Rangfolge [...] soll [...] diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Für die Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt nach Satz 1 ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen.

§ 7 Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft

[...]

(2) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Der Vorrang entfällt, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt [...] am besten gewährleistet. Der Vorrang gilt nicht für Abfälle, die unmittelbar und üblicherweise durch Maßnahmen der Forschung und Entwicklung anfallen.

(3) Die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des



Fügen Sie dieses Gesetz neu in Ihr Rechtsverzeichnis ein.



Fügen Sie die nebenstehenden [Betreiberpflichten](#) beziehungsweise Pflichten von Abfallerzeugern in Ihr Rechtsverzeichnis zum KrWG ein.



In dieser Neustrukturierung der Abfallhierarchie liegt sicherlich ein großes betriebliches Verbesserungspotenzial, was jedoch insbesondere zertifizierte Standorte schon länger »auf dem Schirm« haben dürften.

Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

(4) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.

§ 8 Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen

(1) Bei der Erfüllung der Verwertungspflicht [...] hat diejenige der in § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Verwertungsmaßnahmen Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt nach der Art und Beschaffenheit des Abfalls unter Berücksichtigung der [...] festgelegten Kriterien am besten gewährleistet. Zwischen mehreren gleichrangigen Verwertungsmaßnahmen besteht ein Wahlrecht des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen. Bei der Ausgestaltung der nach Satz 1 oder 2 durchzuführenden Verwertungsmaßnahme ist eine den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung anzustreben. [...]

§ 9 Getrennthalten von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot

(1) Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen [...] erforderlich ist, sind Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln.

(2) Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig. [...] Soweit gefährliche Abfälle in unzulässiger Weise vermischt worden sind, sind diese zu trennen, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung [...] sicherzustellen, und die Trennung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 13 Pflichten der Anlagenbetreiber

Die Pflichten der Betreiber von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, verwertet oder beseitigt werden, richten sich nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

§ 15 Grundpflichten der Abfallbeseitigung

(1) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind verpflichtet, diese zu beseitigen [...]. Durch die Behandlung von Abfällen sind deren Menge und Schädlichkeit zu vermindern. Energie oder Abfälle, die bei der Beseitigung anfallen, sind hochwertig zu nutzen [...]

(2) Abfälle sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist, sind Abfälle zur Beseitigung getrennt zu halten und zu behandeln [...].

§ 23 Produktverantwortung

(1) Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- oder verarbeitet oder vertreibt, trägt zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung. Erzeugnisse sind möglichst so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und sichergestellt ist, dass die nach ihrem Gebrauch entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden.

(2) Die Produktverantwortung umfasst insbesondere

1. die Entwicklung, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die mehrfach verwendbar, technisch langlebig und nach Gebrauch zur ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung sowie zur umweltverträglichen Beseitigung geeignet sind,
2. den vorrangigen Einsatz von verwertbaren Abfällen oder sekundären Rohstoffen bei der Herstellung von Erzeugnissen,
3. die Kennzeichnung von schadstoffhaltigen Erzeugnissen, um sicherzustellen, dass die nach Gebrauch verbleibenden Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden, den Hinweis auf Rückgabe-, Wiederverwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten oder -pflichten und Pfandrege-lungen durch Kennzeichnung der Erzeugnisse sowie
4. die Rücknahme der Erzeugnisse und der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle sowie deren nachfolgende umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung.

(3) Im Rahmen der Produktverantwortung [...] sind neben der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen [...] die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Regelungen zur Produktverantwortung und zum Schutz von

Mensch und Umwelt sowie die Festlegungen des Gemeinschaftsrechts über den freien Warenverkehr zu berücksichtigen.

§ 26 Freiwillige Rücknahme

[...]

(2) Hersteller und Vertreiber, die Erzeugnisse und die nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle freiwillig zurücknehmen, haben dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Rücknahme anzuzeigen, soweit die Rücknahme gefährliche Abfälle umfasst.

§ 28 Ordnung der Abfallbeseitigung

(1) Abfälle dürfen zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. [...]

§ 47 Allgemeine Überwachung

[...]

(3) Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände haben den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde auf Verlangen zu erteilen

1. Erzeuger und Besitzer von Abfällen, [...]

Die [...] zur Auskunft verpflichteten Personen haben den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde zur Prüfung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen [...] das Betreten der Grundstücke sowie der Geschäfts- und Betriebsräume zu den üblichen Geschäftszeiten, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten. Die [...] zur Auskunft verpflichteten Personen sind ferner verpflichtet, zu diesen Zwecken das Betreten von Geschäfts- und Betriebsgrundstücken und -räumen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie das Betreten von Wohnräumen zu gestatten, wenn dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 50 Nachweispflichten

(1) Die Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen haben sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle nachzuweisen. [...]


§ 58 Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation

(1) Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder die Pflichten des Besitzers im Sinne des § 27 wahrnimmt, die ihm nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegen. Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Besitzer im Sinne des § 27 oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach Absatz 1 Satz 1 anzuzeigende Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die Vorschriften und Anordnungen, die der Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen dienen, beim Betrieb beachtet werden.

§ 59 Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall

(1) Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen, Betreiber ortsfester Sortier-, Verwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen sowie Besitzer im Sinne des § 27 haben unverzüglich einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragte) zu bestellen, sofern dies im Hinblick auf die Art oder die Größe der Anlagen erforderlich ist [...]

 Solange es noch keine überarbeitete Rechtsverordnung über Abfallbeauftragte gibt, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

§ 60 Aufgaben des Betriebsbeauftragten für Abfall

(1) Der Abfallbeauftragte berät den Betreiber und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für die Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung bedeutsam sein können. Er ist berechtigt und verpflichtet,

1. den Weg der Abfälle von ihrer Entstehung oder Anlieferung bis zu ihrer Verwertung oder Beseitigung zu überwachen,
2. die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Erfüllung erteilter Bedingungen und Auflagen zu überwachen, insbesondere durch Kontrolle der Betriebsstätte und der Art und Beschaffenheit der in der Anlage anfallenden, verwerteten oder beseitigten Abfälle in regelmäßigen Abständen, Mitteilung festgestellter Mängel und Vorschläge zur Mängelbeseitigung,

3. die Betriebsangehörigen aufzuklären
 - a. über Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, welche von den Abfällen ausgehen können, die in der Anlage anfallen, verwertet oder beseitigt werden,
 - b. über Einrichtungen und Maßnahmen zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit unter Berücksichtigung der für die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen,

 4. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder solchen Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen, zudem hinzuwirken auf die Entwicklung und Einführung
 - a. umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren, einschließlich Verfahren zur Vermeidung, ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen,
 - b. umweltfreundlicher und abfallarmer Erzeugnisse, einschließlich Verfahren zur Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung nach Wegfall der Nutzung, sowie

 5. bei der Entwicklung und Einführung der in Nummer 4 Buchstabe a und b genannten Verfahren mitzuwirken, insbesondere durch Begutachtung der Verfahren und Erzeugnisse unter den Gesichtspunkten der Abfallbewirtschaftung,

 6. bei Anlagen, in denen Abfälle verwertet oder beseitigt werden, zudem auf Verbesserungen des Verfahrens hinzuwirken.
- (2) Der Abfallbeauftragte erstattet dem Betreiber jährlich einen schriftlichen Bericht über die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.
- (3) Auf das Verhältnis zwischen dem zur Bestellung Verpflichteten und dem Abfallbeauftragten finden § 55 Absatz 1, 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 und 4 und die §§ 56 bis 58 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

Arbeitsstättenregel

[ASR A3.6 »Lüftung«](#)

vom 30.1.2012 veröffentlicht am 27.2.2012

2 Anwendungsbereich

(1) Diese ASR gilt für Arbeitsplätze in umschlossenen Arbeitsräumen und berücksichtigt die Arbeitsverfahren, die körperliche Belastung und die Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen. Es wird empfohlen, diese ASR auch für Pausen-, Bereitschafts-, Erste-Hilfe-, Sanitärräume und Unterkünfte anzuwenden.

6.6 Inbetriebnahme, Wartung und Prüfung

(1) Der Arbeitgeber hat bereits vor dem Errichten oder Anmieten der Arbeitsstätte zu überprüfen, ob die Forderungen [dieser ASR] eingehalten werden können. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung [...] ist zu überprüfen, ob die RLT-Anlage wirksam ist und die obigen Anforderungen erfüllt sind. Dabei sind Prüf- und Wartungsintervalle festzulegen, die Herstellerangaben sind zu berücksichtigen.

(2) [...] RLT-Anlagen [sind] nach den in Absatz 1 festgelegten Intervallen sachgerecht zu warten. [...]

(4) Der Arbeitgeber muss über die aktuellen Unterlagen der RLT-Anlagen verfügen oder dazu Zugang haben, aus denen die Ergebnisse der Prüfung bei Inbetriebnahme und insbesondere von Wartung und regelmäßigen Prüfungen hervorgehen.

6.7 Maßnahmen bei Störungen von Raumluftechnischen Anlagen

Wenn Gesundheitsgefahren bei Ausfall oder Störung der RLT-Anlage auftreten können, sind die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergebenden nötigen Maßnahmen festzulegen. Der Ausfall oder die Störung müssen durch eine selbsttätige Warneinrichtung angezeigt werden. Maßnahmen, die die Beschäftigten und sonstigen anwesenden Personen betreffen, sind diesen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.



Nehmen Sie die ASR neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf und übernehmen Sie die wenigen, nebenstehenden [Betreiberpflichten](#) und stellen Sie sicher, dass Sie den Anforderungen nachkommen.



Die ASR enthält vor allem materielle Anforderungen. Prüfen Sie deshalb bitte auch, ob Sie diese bereits umgesetzt haben bzw. tun Sie dies bei Neuplanungen/Umbauten.

Teil 3 - Zusatzinformationen



1. Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der EU-RoHS-Richtlinie

Seit dem 8.6.2011 gibt es die neue Richtlinie 2011/65/EU »Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten«. Diese Richtlinie heißt im englischen Sprachraum [RoHS-Richtlinie](#) - Restriction of (the use of certain) hazardous substances.

Die Inhalte müssen bis 2.1.2013 in deutsches Recht umgesetzt sein. Dazu hat das BMU am 21.2.2012 einen (unabgestimmten) [Entwurf](#) einer Verordnung vorgelegt. Diese Verordnung trägt den etwas sperrigen Titel »Verordnung zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten« oder kurz: Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV).

Beteiligte Kreise konnten bis zum 9.3.2012 dazu Stellung beziehen. Es dauert also noch eine Weile, bis diese Verordnung spruchreif wird.



Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis online

Die Europäische Chemikalienagentur ECHA unterhält ein [Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis](#) über Stoffe, die nach der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) gemeldet oder nach REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) registriert sind. Das Verzeichnis enthält über 100.000 Stoffe, die in der EU verwendet werden. Es soll dazu dienen, dass Anwender (aber auch die Öffentlichkeit) leicht ermitteln können, ob und gegebenenfalls wie gefährlich ein bestimmter Stoff ist.



Machen Sie die Probe aufs Exempel und geben Sie einen Stoff ein.

Sie werden sehen, dass im Moment zu einem Stoff mehrere Klassifizierungen vorhanden sind bzw. sein können. Das liegt daran, dass unterschiedliche Anbieter bei der Klassifizierung zu anderen Ergebnissen kamen. Die Anbieter sind aufgefordert, die Ursachen für die Unstimmigkeiten zu ermitteln und sich auf eine konkrete Klassifizierung zu einigen. Es wird also noch Bewegung in die Sache kommen und die Informationen mit der Zeit verlässlicher und belastbarer werden.

Sehr gute Stoffinformationen liefert aus unserer Sicht (in Deutsch und in Englisch) auch die [Stoffdatenbank GESTIS](#) des Instituts für Arbeitsschutz (IfA), allerdings »nur« für ca. 8.000 Stoffe. Die Einstufung stützt sich auf Angaben eines Herstellers, der genannt ist.



TrinkwV gilt für die meisten Unternehmen nicht

Die TrinkwV gilt für gewerbliche Tätigkeiten. Dies ist im § 3 Abs. 1 Nr. 10 folgendermaßen definiert:

»Gewerbliche Tätigkeit ist die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit.«

Eine Begriffserklärung, was man unter ›unmittelbar‹, ›mittelbar‹ und ›zielgerichtet‹ versteht, gibt es in der Verordnung nicht.

In einem [Interpretationspapier des BMG](#) heißt es:

»Zur Einordnung als gewerbliche Tätigkeit ist die *zielgerichtete* Abgabe entscheidend, d.h. die Duschen für die Mitarbeiter in der Autowerkstatt gehören nach TrinkwV nicht dazu...« aus D 115 – Stammtext Trinkwasserverordnung und Legionellen.

Aus unserer Sicht ist es zwar nicht recht einleuchtend, was an einer Trinkwasserbereitstellung (Duschen) bei einer Autowerkstatt (oder bei jedem anderen Unternehmen) weniger zielgerichtet sein soll, als bei einem Vermieter - schließlich geht es beide Male um die *Nutzung als* Trinkwasser und nicht die *Verwendung von* Trinkwasser, zum Beispiel in der Produktion. Und schließlich ist die Gefährdung allemal vergleichbar.

Wie auch immer, die Anzeigepflicht ist damit wohl tatsächlich vom Tisch.

Ein Persilschein, dass Unternehmen auf die Untersuchungen ebenfalls verzichten können, ist das Interpretationspapier allerdings nicht.

Dort heißt es weiter: » ...d.h. die Duschen für die Mitarbeiter in der Autowerkstatt gehören nach TrinkwV nicht dazu, **unabhängig, ob aufgrund anderer Vorgaben (Hygiene, Fürsorgepflichten, Versicherungspflichten) Untersuchungspflichten bestehen.**

Das heißt, wir sind wieder bei der guten, alten Gefährdungsbeurteilung und der Erfüllung von Unternehmerpflichten unter Einhaltung des Stands der Technik etc. etc. etc.



Dennoch können Sie die TrinkwV im Rechtsverzeichnis nun als »nicht zutreffend« einstufen.